

Anlage 2 zum Umweltbericht

Abschätzung/Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie der EU

Bei der Teilfortschreibung sind die für Natura 2000-Gebiete geltenden Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt worden. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot. In der Verträglichkeitsabschätzung hat sich ergeben, dass bei mehreren der geplanten WVR, die sich mit Natura 2000-Gebieten überschneiden oder in deren räumlichem Umgriff liegen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bei einer etwaigen künftigen Trinkwassergewinnung negative Auswirkungen auf die Sicherung und Wiederherstellung der jeweiligen Erhaltungsziele ergeben können.

Im Einzelnen handelt es sich um die WVR 108, 109, 111, 118, 119, 120, 123, 125, 126 und 127.

Diese Festlegungen machen eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erforderlich. Diese Prüfung wird auf Maßstabsebene und in der Regelungstiefe des Regionalplanes durchzuführen sein. Im Mittelpunkt wird die Frage stehen, ob durch die Festlegungen von WVR wesentliche räumliche Zustandsveränderungen erfolgen, die negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben könnten. Dabei ist von Bedeutung, dass die WVR keine „Vorfestlegung“ bewirken. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung wird nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG und nach Auswertung der darin gewonnenen Erkenntnisse zum Abschluss gebracht werden.

Die Ausweisung der WVR sagt noch nichts über die Genehmigungsfähigkeit einer später beabsichtigten Trinkwasserentnahme aus. Aus dieser ebenenspezifischen Betrachtung folgt, dass erst im späteren fachgesetzlichen Verfahren nach dem Wasserrecht, im Rahmen einer dann durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung und bei Vorliegen aller maßgeblichen Parameter (etwa die Entnahmemenge, die räumliche Entfernung des Brunnens zum Natura 2000-Gebiet), die tatsächliche Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele erkennbar wird.